

Betriebsrat und Mitbestimmung

online unter:
br-mitbestimmung.de

7. JAHRGANG
ISSN 2568-2520



PRAXISWISSEN FÜR NICHT FREIGESTELLTE
BETRIEBSRATSMITGLIEDER

10 | 2024

1. 10 Fragen zum Jahresabschluss | Seite 2

2. **FORTBILDUNG**

Was Ihr zu Schulungen und Bildungsplanung wissen müsst | Seite 4

3. So klappt die Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft | Seite 7

4. Beteiligung des Betriebsrats am Arbeitsschutzausschuss | Seite 9

5. Zurück ins Büro – nicht ohne Betriebsrat | Seite 11

6. Keine Versetzung bei Wechsel des Entgeltgrundsatzes | Seite 12



► Exklusiv für Euch als Abonnent: Eure Online-Datenbank mit BetrVG-Kommentar und Lexikon unter www.br-mitbestimmung.de



Matti Riedlinger,
LL.M., Wirtschaftsjurist



Leslie Apelt,
Volljuristin, Redakteurin,
Bund-Verlag

Das müsst Ihr jetzt wissen

VIELE ÜBERSTUNDEN

4,6 Millionen Beschäftigte haben im Jahr 2023 Mehrarbeit geleistet. Das entspricht 12 % der Beschäftigten, meldet das Statistische Bundesamt. Dabei leistet ein Fünftel der Betroffenen unbezahlte Überstunden. 17 % wurden dafür bezahlt. 71 % nutzten ein Arbeitszeitkonto für die geleistete Mehrarbeit.

KÜNDIGUNG

Der Konsum von Kokain während der Arbeitszeit stellt eine schwerwiegende Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten dar und berechtigt den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung – auch von Betriebsratsmitgliedern. Dabei reicht ein dringender Tatverdacht aus, so das LAG Niedersachsen (6.5.2024 – 4 Sa 446/23).

ARBEITSZEITBETRUG

Wer sich als Betriebsrat für eine Fortbildung anmeldet und diese eigenmächtig früher verlässt, riskiert seinen Job. Das kann auch Betriebsratsvorsitzende treffen – obwohl die Hürden für eine Kündigung hier hoch sind. Arbeitszeitbetrug ist ein grobes Fehlverhalten, so das LAG Niedersachsen (28.2.2024 – 13 TaBV 40/23).

10 Fragen zum Jahresabschluss

BETRIEBSWIRTSCHAFT Zum Ende eines Geschäftsjahres erstellen Unternehmen ihren Jahresabschluss. Er bietet einen vollständigen Überblick zur finanziellen Lage des Betriebs. Was Betriebsräte dazu wissen müssen, beantwortet Sandra Schneider.



Sandra Schneider,
EWR Consulting GmbH,
Frankfurt am Main,
www.ewr-consulting.de

1. Was ist ein Jahresabschluss und wann wird er erstellt?

Kaufleute, und damit alle Unternehmen, sind dazu verpflichtet, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen (§ 242 HGB). Dieser soll (unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Gesellschaft zum Stichtag (meist 31.12.) vermitteln.

Unternehmen ab einer bestimmten Größe müssen ihren Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer kontrollieren lassen (§ 316 HGB), um sicherzustellen, dass der Abschluss den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Weiter

haben Unternehmen ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen (§§ 267, 325 HGB). Kleinere Unternehmen haben hierbei Erleichterungen, größere Unternehmen müssen umfassendere Angaben machen. Der Jahresabschluss dient sowohl dem Unternehmen als auch seinen »Stakeholdern«, d. h. Kunden, Lieferanten und Kreditgebern, Investoren, den Beschäftigten sowie der interessierten Öffentlichkeit als Informationsquelle. Er umfasst Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang. Ab einer bestimmten Unternehmensgröße ist zudem ein Lagebericht zu erstellen.

2. Warum ist der Jahresabschluss wichtig für Betriebsräte?

Interessenvertretungen sind häufig mit wirtschaftlichen Argumenten konfrontiert. Kenntnis über die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens ist meist unabdingbar, um Forderungen der Beschäftigten zu begründen. Eine wesentliche Informationsquelle hierfür sind der Jahresabschluss und Lagebericht sowie, sofern vorhanden, der Wirtschaftsprüfungsbericht. Allerdings ist zu beachten, dass es sich hierbei um vergangenheitsorientierte Informationen handelt, die nur in begrenztem Umfang Aussagen über die künftige Entwicklung eines Unternehmens bieten können. Entsprechend sollten sich Betriebsräte auch mit aktuellen Monatsabschlüssen sowie der Planung beschäftigen.

3. Welche Beteiligungsrechte hat der Betriebsrat beim Jahresabschluss?

Nach § 108 Abs. 5 BetrVG ist der Jahresabschluss dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung des Betriebsrats zu erläutern. Der Arbeitgeber muss die wirtschaftlichen Daten und Fakten nicht nur präsentieren, sondern auch verständlich erklären. Dabei hat er auf Fragen der Interessenvertretung einzugehen und diese zu beantworten.

4. Welche Kennzahlen sind wichtig?

Da die Aussagekraft einer einzelnen Kennzahl gering ist, sind die Kennzahlen zueinander in

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) gibt Auskunft über die Ertragslage eines Unternehmens. Sie stellt die Erträge den Aufwendungen eines Geschäftsjahres gegenüber und ermittelt somit das Jahresergebnis. Wesentliche Positionen sind:

- Umsatzerlöse: Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen
- Bestandsveränderungen: Erhöhung oder Verminderung der Bestände [(un)fertige Erzeugnisse]
- Sonstige betriebliche Erträge: Einnahmen aus anderen betriebsbezogenen Aktivitäten, z. B. Mieteinnahmen
- Materialaufwand: Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Leistungen
- Personalaufwand: Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben
- Abschreibungen: Wertminderungen von Anlagevermögen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen: Aufwendungen für Miete, Versicherungen, Reisekosten, usw.
- Zinserträge und Zinsaufwendungen
- Steuern

Beziehung zu setzen. Hierfür werden entweder Zeitreihen gebildet oder verschiedene Größen zueinander in Bezug gesetzt. Wichtige Kennzahlen im Jahresabschluss sind:

- Umsatz
- Betriebsergebnis/EBIT (Earnings before Interest and Taxes)
- Jahresergebnis
- Umsatzrentabilität/RoS (Return on Sales)
- Eigenkapital und -quote
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Liquidität

5. Welche Positionen beeinflussen den Gewinn oder Verlust des Unternehmens?

Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung informieren über die Erträge und die Kostenstruktur. Wesentliche Einflussfaktoren der Umsatzerlöse sind Absatzmenge und Verkaufspreise. Kosten werden durch vielfältige Entwicklungen beeinflusst, hierzu zählen externe Faktoren wie Rohstoff- und Energiepreise, Inflation und Tarifsteigerungen und interne Faktoren wie Wertschöpfungstiefe und Effizienz.

6. Welche Rolle spielt der Wirtschaftsausschuss?

Der Wirtschaftsausschuss stellt das zentrale Informations- und Beratungsgremium für die Interessenvertretung bezogen auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens dar. Seine Rechte

zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten eines Unternehmens sind in § 106 BetrVG geregelt.

7. Auf welche Angaben im Jahresabschluss sollte der Betriebsrat besonders achten?

Betriebsräte sollten besonders darauf achten, ob sich im Jahresabschluss erste Hinweise auf eine Ertrags- oder gar eine Liquiditätskrise finden. Anzeichen für eine Ertragskrise sind rückläufige Umsätze, sinkende Margen oder gar Verluste, insbesondere mehrere Jahre in Folge. Ein geringes oder gar negatives Eigenkapital sowie steigende Bankverbindlichkeiten können Hinweise auf eine Liquiditätskrise geben. Weitere Informationen dazu finden sich ggf. im Lagebericht bei den Ausführungen zur Vermögens- und Finanzlage sowie bei der Darstellung der Risiken.

8. Welche Auswirkungen hat der Jahresabschluss auf die Personalplanung?

Da der Jahresabschluss vergangenheitsorientiert ist, sind Auswirkungen auf die Personalplanung letztlich nur mittelbar ableitbar. Klar ist, dass bei positiven Ergebnissen und einer guten Finanzierungsstruktur eher Arbeitsplätze erhalten bzw. aufgebaut werden, als bei Verlusten und drückenden Schulden. In einer solchen Situation können auch Fremdkapitalgeber wie Banken ein Restrukturierungskonzept und Personalabbau fordern.

9. Warum ist der Vergleich mit Wettbewerbern relevant?

Der Vergleich mit Wettbewerbern hilft, die eigene Position am Markt besser einzuschätzen. Allerdings ist dabei Sorge zu tragen, dass nicht »Äpfel mit Birnen« verglichen werden. Es ist zu beachten, dass z. B. unterschiedliche Finanzierungs- und Geschäftsmodelle oder Fertigungsmethoden die Vergleichbarkeit erschweren.

10. Besteht eine Verschwiegenheitspflicht?

Die Mitglieder des Betriebsrats sind zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt werden (§ 79 Abs. 2 BetrVG). Die Weitergabe von Informationen aus dem Jahresabschluss ist also nur im Rahmen der Aufgaben des Betriebsrats erlaubt.

Ist der Jahresabschluss jedoch aufgrund der gesetzlichen Offenlegungspflichten veröffentlicht, können die Informationen daraus auch an Dritte weitergegeben werden. ◀



HINWEIS

Der Lagebericht (§ 289 HGB) soll einen umfassenden Überblick über die Lage des Unternehmens geben, wesentliche Entwicklungen und Risiken erläutern und zudem zusätzliche Informationen bieten, die über die reine finanzielle Berichterstattung hinausgehen.

GUT ZU WISSEN

Was ist eine Bilanz?

Die Bilanz (§ 266 HGB) gibt einen Überblick über die Vermögens- und Finanzlage, indem sie den Vermögenswerten (Aktiva):

- Anlagevermögen: langfristige Vermögensgegenstände wie Grundstücke und Gebäude, technische Anlagen und Maschinen
- Umlaufvermögen: kurzfristige Vermögenswerte wie Vorräte, Forderungen, Kassen- und Bankbestände

die Kapitalquellen (Passiva) gegenüberstellt

- Eigenkapital: Kapital, das von den Eigentümern des Unternehmens eingebracht wurde und im Unternehmen verbleibt sowie erwirtschaftete Gewinne bzw. Verluste
- Fremdkapital: Rückstellungen sowie lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten



Steiner/Mittländler/
Fischer (Hrsg.):
**Das Einmaleins der
Betriebswirtschaft**
Grundwissen für
Betriebsrat und
Wirtschaftsausschuss
www.bund-verlag.de/
7101